1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. April 1977	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146 der Gewerbeordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 511-20*	165
19. 4. 77	Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung . . . . . *GVBl. II 511-25*	166
26. 4. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt . *Ändert GVBl. II 305-11*	167
26. 4. 77	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz . . . . . *GVBl. II 355-30*	168
19. 4. 77	Verordnung zur Übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik . . . . . *GVBl. II 361-56*	168
18. 4. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an den Kunsthochschulen des Landes Hessen . . . . *Ändert GVBl. II 70-26*	169
1. 4. 77	Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 87-16*	169
4. 4. 77	Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen . . . . . *Ändert GVBl. II 320-58*	170
29. 3. 77	Veröffentlichung eines Normenkontrollbeschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gemäß § 47 Satz 4 VwGO a.F. in Verbindung mit § 11 Abs. 4 HessAGVwGO a.F. . . . . *Zu GVBl. II 70-69*	170
31. 3. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Kirchensteuergesetzes . . . . . *Zu GVBl. II 71-19*	171

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146 der Gewerbeordnung*)

Vom 19. April 1977

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146 der Gewerbeordnung vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 560) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden als Nr. 3 und Nr. 4 eingefügt:

   „3. § 146 Abs. 2 Nr. 6 der Gewerbeordnung, soweit bei einer Messe oder Ausstellung eine Zuwiderhandlung gegen die Anzeigepflicht nach § 69 Abs. 3 der Gewerbeordnung begangen worden ist,

*) Ändert GVBl. II 511-20

4. § 146 Abs. 2 Nr. 7 der Gewerbeordnung, soweit eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 69 a Abs. 2 der Gewerbeordnung bei einer Messe oder Ausstellung begangen worden ist,".

2. In § 2 Nr. 1 wird die Verweisung auf § 146 Abs. 3 Nr. 4 der Gewerbeordnung durch die Verweisung auf § 146 Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. April 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Minister des Innern
Gries

Der Sozialminister
Clauss

Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung*)

Vom 19. April 1977

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) in Verbindung mit § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Durchführung der Vorschriften des Titels IV — Messen, Ausstellungen, Märkte — der Gewerbeordnung und des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuständig, soweit in Abs. 2 nichts Abweichendes bestimmt ist. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfindet oder stattfinden soll; für die Entgegennahme der Anzeige nach § 69 Abs. 3 der Gewerbeordnung, daß eine festgesetzte Veranstaltung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird, und für die Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung ist die Behörde zuständig, die die Veranstaltung festgesetzt hat.

(2) Zuständige Behörde

1. für die Festsetzung der Messen und Ausstellungen nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung,
2. für die Anordnung nachträglicher Auflagen und die Änderung und Aufhebung von Auflagen bei Messen und Ausstellungen nach § 69 a Abs. 2 der Gewerbeordnung,
3. für die Regelung vorübergehender Abweichungen bezüglich der Zeit, der Öffnungszeiten und des Platzes der Veranstaltung von der Festsetzung der Messen oder Ausstellungen nach § 69 b Abs. 1 der Gewerbeordnung,
4. für die Rücknahme und den Widerruf der Festsetzung der Messen und Ausstellungen nach § 69 b Abs. 2 der Gewerbeordnung, für die Änderung der Festsetzung der Messen und Ausstellungen nach § 69 b Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung und für die Aufhebung der Festsetzung der Messen und Ausstellungen nach § 69 b Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung,
5. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 69 Abs. 3 der Gewerbeordnung, daß eine festgesetzte Messe

*) GVBl. II 511-25

oder Ausstellung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird,

6. für die Entgegennahme der Anzeige einer alten Berechtigung oder einer Festsetzung zur Veranstaltung einer Messe oder Ausstellung und für die Entscheidung über die Zuordnung der Veranstaltung zu den §§ 64 oder 65 der Gewerbeordnung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung

ist der Minister für Wirtschaft und Technik.

§ 2

Aufgehoben werden

1. die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 1. April 1969 (GVBl. I S. 61), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1975 (GVBl. I S. 276)[1],
2. § 1 der Verordnung über die Bestimmung der nach § 67 Abs. 2 und § 150 Abs. 2 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden vom 2. Dezember 1975 (GVBl. I S. 276)[2].

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. April 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Wirtschaft und Technik
Karry

[1] GVBl. II 511-11
[2] Ändert GVBl. II 511-23

Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt*)

Vom 26. April 1977

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), wird verordnet:

Artikel 1

In Anlage 1 Nr. 905 E der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 84), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1976 (GVBl. I S. 227), wird die Zahl „15" durch die Zahl „25" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Der Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 305-11

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz*)

Vom 26. April 1977

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, des § 37 Abs. 4 Satz 3 und des § 50 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946, 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung, nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes durch Rechtsverordnung Hygienevorschriften zu erlassen, wird dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister übertragen.

§ 2

Zuständige Behörde nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 37 Abs. 4 Satz 3
   a) von den Vorschriften über das Herstellen, Behandeln und in Verkehrbringen bestimmter Lebensmittel in den Fällen des § 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c der für das Gesundheitswesen und der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
   b) von den Vorschriften über das Zusetzen von Fluoriden zu Trinkwasser zur Vorbeugung gegen Karies nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 der für das Gesundheitswesen zuständige Minister,
   c) in den Fällen des § 37 Abs. 2 Nr. 4 in den kreisfreien Städten der Magistrat, in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung,
2. für die Entgegennahme der Meldung über die zur Ausfuhr bestimmten Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände, die den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, nach § 50 Abs. 2 Satz 2

   in den kreisfreien Städten der Magistrat,

   in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 355-30

Verordnung zur Übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik*)

Vom 19. April 1977

Auf Grund des § 117 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) wird verordnet:

§ 1

Dem Institut für Bautechnik in Berlin werden übertragen

1. die Zuständigkeit für die Verwaltungsakte im Rahmen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 28 der Hessischen Bauordnung und
2. die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften nach § 30 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. April 1977

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 361-56

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an den Kunsthochschulen des Landes Hessen*)

Vom 18. April 1977

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), wird mit Zustimmung der Stadt Offenbach am Main verordnet:

§ 1

In § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Bildung von Fachbereichen an den Kunsthochschulen des Landes Hessen vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 201) wird das Wort „Grafik" durch die Worte „Visuelle Kommunikation" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 1977

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-26

Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz*)

Vom 1. April 1977

Auf Grund des § 45 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), wird im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1977 (GVBl. I S. 124), erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung der Jagdscheine werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresjagdschein	35,— DM
2. Tagesjagdschein	10,— DM
3. Jugendjagdschein	20,— DM
4. Falkner-Jagdschein	15,— DM."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. April 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) Ändert GVBl. II 87-16

Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 4. April 1977

Auf Grund

1. des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390),
2. des § 4 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 267, 270)

wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 21. März 1975 (GVBl. I S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird als Nr. 4 eingefügt:

   „4. nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,".

   Die bisherigen Nr. 4 bis 7 werden Nr. 5 bis 8.

2. § 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   „7. nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,".

3. In § 4 Nr. 8 werden die Worte „§ 11 Abs. 6 Satz 1" durch die Worte „§ 11 Abs. 7 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. April 1977

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 320-58

Veröffentlichung eines Normenkontrollbeschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gemäß § 47 Satz 4 VwGO a.F. in Verbindung mit § 11 Abs. 4 HessAGVwGO a.F.*)

Betr.: Überprüfung der hessischen Höchstzahlenverordnung 1976/77 vom 8. Juli 1976 (GVBl. I S. 285); hier: Höchstzahlen für den Studiengang Medizin

Aus dem Normenkontrollbeschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Dezember 1976 — VI N 2/76 — wird Ziffer I. des Beschlußtenors (Entscheidungssatz) veröffentlicht:

I.a) § 1 Nr. 7 Buchstabe a) der Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1976/77 aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahlenverordnung 1976/77) vom 8. Juli 1976 (GVBl. I Seite 285) ist insoweit ungültig, als darin die Höchstzahl für den Studiengang Medizin auf mehr als 178 festgesetzt ist.

b) § 2 Abs. 6 Nr. 4 der Höchstzahlenverordnung 1976/77 ist insoweit ungültig, als darin die Zahl der je höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze im Studiengang Medizin für das 2. bis 6. Fachsemester auf mehr als 178 und ab 7. Fachsemester auf mehr als 150 festgesetzt ist.

Kassel, den 29. März 1977

Der Präsident
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

— Az.: 124 — 391/77 —

*) Zu GVBl. II 70-69

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Kirchensteuergesetzes*)

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 1977 I S. 572 wird hingewiesen:

„Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 1977 — 1 BvL 7/71 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Darmstadt, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 5 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Hessen S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1968 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Hessen Teil I S. 268) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. März 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel"

*) Zu GVBl. II 71-19

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet —,90 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47